



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

⌘: Parlamentarische Regierung und gleiches Wahlrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

fehlt. Die lebendige Wissenschaft der Sozialökonomie ist durch ihre Lage zum toten Strang gemacht . . .

Indessen braucht der Staat immer dringender tüchtige Wirtschaftsbeamte. Seine moderne Organisation greift immer tiefer ins wirtschaftliche Gebiet über. Die Außeninteressen der Staaten sehen sich je länger je stärker von wirtschaftlichen Beziehungen durchsetzt, ja bestimmend beeinflusst. Die Privatwirtschaften wachsen sich immer mehr zu gewaltigen Verbänden aus, die weitfichtiger, ökonomisch geschulter Leiter und Angestellter bedürfen. Unter der wachsenden Einsicht — die Not des Krieges hat den Scharfblick gesteigert — rufen Staat und Verbände aller Art laut nach Volkswirten; tausend Probleme harren fachmännischer Lösung. — Man richte daher rechtzeitig Studium und Laufbahn zweckentsprechend her — und die tüchtigen Fachleute werden binnen kurzem bereit stehen.



Parlamentarische Regierung und gleiches Wahlrecht



Im Leitartikel der „Frankfurter Zeitung“ („Die Pflicht der Mehrheit“) vom 10. Februar heißt es:

„. Die Zeiten haben sich geändert. Der Reichstag ist nicht mehr nur zum Reden, er ist zum Handeln berufen. Seine Mehrheit entscheidet über die Richtung der Politik und über das Schicksal der Regierung.“

Ferner erklärt die „Liberale Korrespondenz“, der Parteioffiziosus der Fortschrittler, im Anschluß an die bekannten Äußerungen des Grafen Hertling und des Ministers Friedberg zur Wahlreform:

„Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Graf Hertling, Dr. Friedberg und Dr. Drews mit dem gleichen Wahlrecht stehen und fallen.“

Zunächst ein Wort der Quellenkritik. Der Satz der „Liberalen Korrespondenz“ ist uns noch einmal überliefert. In der „Sozialen Praxis“ schreibt Professor Franke „aus unanfechtbarer Quelle“, der Reichskanzler habe „keinen Zweifel darüber gelassen, daß er mit der preußischen Wahlrechtsreform stehe und falle“. Nur ein Wechsel von der dritten zur ersten Person und doch ein völlig veränderter Sinn! Denn daß ein konstitutioneller Minister von sich aus seinen Abschied einreicht, wenn er wie Graf Hertling im vorliegenden Falle sein gegebenes Wort auch „mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln“*) nicht zu halten vermag, ist durchaus loyal. Die letzte Entscheidung über sein Stehen oder Fallen hätte dann aber immer noch die Krone. Wir wissen nicht, ob die „Liberale Korrespondenz“ denselben Gewährsmann wie Professor Franke hat, ihre Fassung läßt zum mindesten eine Deutung zu, die sich mit dem Satz der „Frankfurter Zeitung“ deckt.

*) Vgl. Graf Hertlings Mitteilung an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses.

Was besagt der nun aber? Parlamentarisches System in Deutschland? Ja und Nein! Zu einer näheren Antwort gehört die Verständigung über diesen heute im Brennpunkt des Interesses stehenden Begriff.

Dreierlei gilt es bei ihm klarzustellen:

1. Das System setzt einen monarchischen Faktor im Staate voraus, es kann gleichsam nur an diesem seinem Widerpart rein in die Erscheinung treten.

2. Dieser monarchische Faktor ist verfassungsrechtlich und stets, nicht bloß politisch und gelegentlich gezwungen, das Ministerium nach dem Wunsche der parlamentarischen Mehrheit zu bilden, bzw. diese Relation dauernd zu erhalten. Die Bindung ist auch eine persönliche, indem das Kabinett in seinen maßgebenden Bestandteilen aus Parlamentariern bestehen muß.

3. Solche „Regierungsform“ setzt die Republik als „Staatsform“ voraus. Alle Versuche, das parlamentarische Königtum noch als „Monarchie“ begreifen zu wollen, sind — bona oder mala fide begangene — Irrtümer.

Die scharfe Hervorhebung dieser in- und ausländischer Fachwissenschaft vertrauten Kernpunkte und vieles andere Wertvolle zur Erkenntnis des Problems findet man in der soeben in zweiter Auflage herausgekommenen Schrift des Würzburger Staatsrechtslehrers Piloty*). Er erklärt dementsprechend die parlamentarische Regierung als „dasjenige System der repräsentativen Republik, wonach das Parlament durch sein Kabinett und nach seinem Programm regiert, die formelle Bildung des Kabinetts aber dem König überlassen bleibt“, wobei sämtliche obigen Merkmale zur Erscheinung kommen.

Die „Frankfurter Zeitung“ bringt also das Programm der parlamentarischen Regierung nur unvollständig zum Ausdruck (in welchem Umfange sie sich tatsächlich zu ihm bekennt, ist eine andere Frage). Doch nehmen wir die Worte einmal so, wie sie geschrieben stehen.

Da darf man nun die „Änderung“ gegen früher nicht so auffassen, als ob die sogenannte „konstitutionelle“ Regierungsform (also das bisherige spezifisch preussische und deutsche System) keinerlei Rücksicht auf Strömungen und Meinungen der parlamentarischen Faktoren gekannt habe. Gegen das Parlament konnte auch bei uns auf die Dauer nicht regiert werden. Das hat sich bei Berufung und Entlassung der „Diener der Krone“ gezeigt, wenn auch die Bindungen und Lösungen mehr durch Fühlungnahme unter der Hand, als im vollen Lichte verfassungsrechtlicher Notwendigkeiten geschahen. Wie war es denn beim Fürsten Bülow? „Privé de la confiance du souverain, il resta huit mois au pouvoir, de novembre 1908 à juillet 1909, en s'appuyant uniquement sur les représentants du peuple. Enfin, mis en minorité sur la question financière, il se retira.“ So glaubt man selbst im Ausland die Dinge sehen zu müssen, wo doch eine Verunglimpfung der deutschen autokratischen Regierungsmethoden auf der Tagesordnung steht. Wie abhängig selbst der geniale Schöpfer des Reichs von dem zu dieser Schöpfung gehörenden Parlamente gewesen ist, bleibt bestehen, auch wenn man nicht so weit gehen will, seinen Sturz in unmittelbaren Zusammenhang mit der Haltung des Reichstags zu bringen, wie das Hans Delbrück behauptet hat.

*) „Das parlamentarische System. Eine Untersuchung seines Wesens und Wertes.“ Nothschild, Berlin und Leipzig.

Im allgemeinen sind die Parlamente bei uns nie auf die Stufe bloßer Debattierklubs und Redehallen herabgesunken. Mittels der Ausschüsse und Parteiorganisationen haben sie von jeher „gehandelt“, d. h. praktische Arbeit geleistet, und ihr Einfluß auf die Exekutive ist so beträchtlich gewesen, daß die betrachtende Staatsrechtslehre (Rehm) von einer „Mitherrschaft in der Verwaltung“ reden konnte.

Trotz dieser „Präzedenzen“ ist natürlich der Unterschied zwischen dem Heute und dem Einst nicht zu verkennen. Um noch bei den Worten der „Frankfurter Zeitung“ zu bleiben — jetzt begnügt sich die Reichstagsmehrheit nicht mit der „Entscheidung über das Schicksal“ zweier Regierungen, sondern weist der darauf folgenden von vornherein die „politische Richtung“ an.

Der Ausgangspunkt liegt bekanntlich in dem Verhalten des interfraktionellen Reichstagsausschusses kurz vor der Ernennung des Grafen Hertling. Dieser ließ durch Herrn von Valentini beim Kaiser ein Schreiben übergeben, worin der Monarch gebeten wurde, vor der „von ihm zu treffenden Entschliebung die zur Leitung der Reichsgeschäfte in Aussicht genommene Persönlichkeit zu beauftragen, sich mit dem Reichstag zu besprechen“. Der Bitte ist willfahrt worden, indem der gegenwärtige Kanzler in einer „vertrauensvollen Verständigung über die innere und äußere Politik“ die Möglichkeit eines gedeihlichen Zusammenarbeitens mit dem Reichstage vor Antritt seines Amtes feststellte.

Man könnte hier den Ausgangspunkt eines Gewohnheitsrechtes sehen, und in der Tat haben die sogenannten Mehrheitsparteien erklärt, daß von dem einmal geübten Brauche nicht wieder abgegangen werden solle. Auf Seiten der Regierung denkt man darüber anders; Graf Hertling bemerkte im Abgeordnetenhaus, daß die Art und Weise seiner Berufung gewissermaßen nur eine Kriegssitte darstelle und für kommende Friedenszeiten nicht als Präzedenzfall herangezogen werden dürfe*). Für die Gegenwart könnte man allerdings daraus immer noch folgern, daß die Ausnahmehedingungen des Entstehens auch für das Bestehen wenigstens dieses Ministeriums in Geltung bleiben.

Ein Zufall fügt es, daß der Name Hertling schon einmal in der Geschichte des parlamentarischen Regierungssystems bei uns eine Rolle gespielt hat. Das geschah in Bayern, noch unter der Regentschaft, als die dort herrschende Zentrumsparlei nach einem Konflikt mit dem Minister von Frauendorffer Budgetverweigerung beschloß, die zweite Kammer aufgelöst wurde und, nachdem die Wahlen die Stellung der Mehrheitsparlei bestätigt hatten, deren Führer — eben der damalige Freiherr von Hertling — an die Spitze des neuen Ministeriums berufen wurde. Auch hier glaubte man die Grundzüge parlamentarischer Regierungsweise — trotz des charakteristischen deutschrechtlichen Schnörkels der Kammerauflösung — erblicken zu können, für das Ausland trug die Krise jedenfalls den „akzentuierten Charakter des Parlamentarismus“. Aber auch hier hat die Regierung jede Festlegung für die Zukunft abgelehnt, und daß sie im Kriege ihre Ansicht nicht änderte, scheint aus einem Artikel der „Bayerischen Staatszeitung“ (vom 12. Juli 1917) hervorzugehen, in dem es unter anderem heißt: „Jeder vorurteilslose Kenner der Geschichte unseres Verfassungslebens und unserer Parteiverhältnisse wird zugeben müssen, daß die Übertragung des parlamentarischen

*) Vgl. Frhr. von Zedlitz im „Roten Tag“ vom 22. Dezember 1917.

Systems auf Deutschland eine Unmöglichkeit ist, daß sie eine Maßnahme wäre, die den Bestand des Deutschen Reiches aufs allerschwerste gefährden würde. Sie muß daher als unannehmbar von vornherein abgelehnt werden“.

Der Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums Dr. Friedberg hat sich gelegentlich der Beratung der Herrenhausvorlage im Verfassungsausschuß weniger bestimmt ausgedrückt und immerhin die Möglichkeit eines Eintritts des Ereignisses angenommen.

Und in der Tat ist es mit abwehrenden Gesten vom Regierungstische, ja selbst mit dem Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Hindernisse und Gefahren nicht getan. Wir leben in einer Zeit, wo man vor beiden nicht mehr zurückscheut. Jene Vorgänge bei der Ernennung des heutigen Kanzlers sind ja nur eine Teilerscheinung der unleugbaren Tatsache, daß die Machstellung des Parlaments infolge der milliardenschlingenden Kriegszeit sich wesentlich gewandelt hat. Und das nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ. Man ist auf dem Wege, die gleichsam elastisch von Fall zu Fall und freiwillig geübte Rücksichtnahme von Seiten der Regierung in die tyrannischen Formen der Gewohnheit und Konventionalregel zu bannen. Die bisherigen Verhältnisse sollen im Sinne des erstrebten Zieles umgestaltet werden. Dazu gehört z. B. die Artikel 15 der N. V. widersprechende „Vorfunktion“ des Parlaments bei Bestallung des höchsten Reichsbeamten, das Verlangen nach Parlamentarisierung seines Kabinetts im Reich und Preußen, die Forderung verantwortlicher Reichsministerien, die unter dem Schutze von Art. 78 N. V. (Kompetenz-Kompetenz des Reiches!) gegen einzelstaatliche Rechte, gemeint sind die preußischen, unternommene Offensive, die berühmte Attacke auf den Art. 9 N. V., der parlamentarische Siebenerausschuß zur Beratung der Papstnote u. a. m. Überall sind die Vorarbeiten sichtbar, die dem großen Brückenschlag ans Ufer des Parlamentarismus dienen sollen. Das eine Jahr 1917 hat uns da mehr Überraschungen gebracht als die gesamte Periode der Reichsverfassung seit ihrem Bestehen, und nur die durch die Demokratie so sehr in den Vordergrund geschobene Frage der preußischen Wahlreform hat das Interesse vorübergehend von dem springenden Punkte unserer inneren Politik abzulenken vermocht.

Der Kampf zwischen „Suntern“ und „Demokratie“ um die Macht in Preußen gehört auch zum Bilbe, aber gleichsam nur als Vorentscheidung für die eigentliche Auseinandersetzung, bei der letzten Endes die Regierungs- und Staatsform in Reich und Einzelstaaten, sowie die äußere Struktur unserer Reichsverfassung auf dem Spiele steht.

Es handelt sich nicht um die Vorzüge von monarchischer oder republikanischer Staatsform, von konstitutioneller oder parlamentarischer Regierung. Worauf die Anhänger beider Lager loyalerweise Rücksicht nehmen müssen, das ist die richtige politische Perspektive der Dinge, ihr notwendiger Zusammenhang und Abstand. Bei ausschließlicher Betrachtung des preußischen Wahlrechtskampfes scheint es eigentlich nur zwei handelnde Personen oder Personengruppen zu geben: die glücklichen Besitzer und die begehrlichen Anwärter der Staatsgewalt. Zieht der eine Teil die angeblich gefährdeten Interessen der Krone ins Spiel, so sieht die Gegenseite darin einen „auf Täuschung berechneten Versuch, den Monarchen zum Mitinteressenten der konservativ-bureaucratischen Herrenschicht zu machen.“ (Naumann.)

Und doch braucht kein Täuschungsversuch vorzuliegen, denn zur Verteidigung des überlieferten Besitzstandes gehört auch die traditionelle Stellung der Monarchie, deren Interessen sich gleichsam automatisch mit jenem decken.

Da aber Preußen nicht auf einer Insel im Weltmeer gebettet liegt, sondern inmitten und als Glied eines komplizierten Staatsgebildes, Deutsches Reich genannt, so wird jede dort vorgenommene Machtverschiebung in allen Teilen des Gesamtorganismus fühlbar. Die Verschiedenheit der Wahlrechte und als Folge davon der Mehrheitsverhältnisse in Preußen und dem Reich schloß es aus, daß die von ein und derselben Persönlichkeit (Kanzler, bzw. Ministerpräsident) vertretene Regierung einen parlamentarischen Charakter gewann. Werden nunmehr die beiden Parlamente nach gleichen Grundsätzen gebildet, so ist eine wichtige Voraussetzung für die Parteiregierung vor allem im Reiche geschaffen, die, wie wir wissen, nur auf eine Verneinung der im Bundesrate verkörperten Einzelmonarchien hinauslaufen kann.

Hand in Hand mit diesen demokratisch-republikanischen Folgerungen geht drittens eine Strukturveränderung unserer Reichsverfassung. „Die Identifikation der beiden Parlamente würde ein Riesenschritt auf dem Wege zur Einheit sein“, urteilte ein ausländischer Autor, W. Martin, vor dem Kriege. „Einheit“, hier nicht im Sinne des Attinghausenwortes, sondern des Einheitsstaates im Gegensatz zum bisherigen Bundesstaat. In dieser Richtung würde die Machtvermehrung des Reichstages, als des rein unitarischen Organs unserer Gesamtverfassung, wirksam werden. Das bedeutete aber eine Bedrohung aller föderalistischen Elemente, insbesondere der außerpreußischen Staaten. Der oben erwähnte Ausländer hat gut beobachtet, wenn er in dem „preußischen Egoismus, gegen den die übrigen Staaten unaufhörlich protestieren, eine Garantie ihrer eigenen Unabhängigkeit“ sieht. Der „Egoismus“ der Wahlrechtsgegner verliert darum nicht seine Eigenschaft, aber er erfüllt eben zugleich noch andere Zwecke.

So sehen wir, wie die Herausnahme eines Steines (Preußenwahlrecht) nach und nach das ganze Gefüge unseres Staatsbaues ins Wanken und Gleiten bringt. Wenn es schließlich zum Einsturz kommt, ist noch nicht gesagt, daß aus den einzelnen Elementen nicht ein neues Gebäude entstehen könne — aber der Wunsch wird begreiflich, wenn irgend möglich, das von genialen Meisterhänden errichtete Werk vor solchen Gefahren zu behüten. Ob und wie das möglich ist, darauf soll diesmal nicht eingegangen werden. Die Antwort würde zugleich die Schwierigkeiten und Aussichten parlamentarischer Regierungsweise bei uns zu Lande näher betrachten müssen.

Noch zwar ist jener Stein nicht aus dem Mauerwerk gelöst; die erste Abstimmung über den § 3 des Regierungsentwurfs hat eine nicht unbedeutende Mehrheit gegen die Vorlage gebracht, indem sich $\frac{2}{3}$ der Nationalliberalen dem Botum der konservativen Parteien anschlossen. Die vier Abgeordneten, insbesondere ihr Führer Bohmann, haben jetzt den gesammelten Zorn der reformfreundlichen Linken auf sich geladen, ihre Namen werden gleichsam an den Pranger gestellt. Der „Vorwärts“ fällt in seine alte Tonart zurück, wenn er die „Antinationalen und Antiliberalen“ der „schlimmsten Tat gegen Deutschlands Ruhm und Ehre“ bezichtigt und ihnen als Motiv „lediglich Mandatsrettung“ unterschiebt. Zwei Seiten später wird der Vorschlag einer Wahlpflicht als „Mittel, das höchste Recht

des Volkes zu verkümmern", entrüstet abgelehnt. Dabei spielt natürlich der Gesichtspunkt der sozialdemokratischen Mandate beileibe keine Rolle! Aber selbst das Organ des linken Flügels der Nationalliberalen, die „Berliner Börsenzeitung“, redet von einem „dies ater“ in der Geschichte der Partei, und die „Kölnische Zeitung“ sucht den preußischen Genossen das „deutsche“ Gewissen zu schärfen.

Die nervöse Gereiztheit der Zeit schadet dem Gedächtnis. Was haben denn jene Männer eigentlich Hochnotpeinliches begangen? Sie hielten an einer Vereinbarung fest, deren Partner die Regierung seinerzeit selbst gewesen war. Denn was ist der vorläufig angenommene Pluralvorschlag anderes als jener Kompromiß, für dessen Durchführung zwischen Ostererlaß und Zulibotschaft eine überwältigende Mehrheit des Abgeordnetenhauses (Konservative, Freikonservative, Nationalliberale und Zentrum) gewonnen worden war. Daß die Regierung des Herrn von Bethmann dann plötzlich aus gewissen Gründen umschwankte und im Sinne der Minderheit das gleiche Wahlrecht auf die Tagesordnung setzte, mußte den Teilnehmern der ersten Verabredung mindestens „unerwartet“ kommen, und man sollte sich ehrlicherweise nicht wundern, wenn ein großer Teil von ihnen seine Ansicht nicht wie einen Handschuh wechselt, am wenigsten angesichts des Terrors der Presse und Strafe.

Das Zentrum hat ja bei der Kommissionsabstimmung die Parteien verlassen, mit denen es noch im Frühsommer zu gemeinsamem Handeln verbunden war; ist es aber deshalb bereits in das gegnerische Lager übergegangen? Auch hier vergaß man, die Dinge klar und ruhig zu sehen. Unter der Führung von Dr. Borsch — so schreibt die „Bosfische Zeitung“ — habe es die Partei fertig gebracht, „ihr ganzes Stimmgewicht einheitlich für die Vorlage in die Waagschale zu werfen“, ein Verhalten, wie es die „Berliner Börsenzeitung“ von der „weitausschauenden derzeitigen Politik des Zentrums“ auch gar nicht anders erwartet. Und doch ist über den § 3 der Vorlage überhaupt nicht, sondern nur über den konservativen Pluralantrag abgestimmt worden! Das Zentrum trat also de iure und de facto zwischen beide Extreme, nachdem ein Teil seiner Mitglieder hinsichtlich des gleichen Wahlrechts „die endgültige Stellungnahme“ sich vorbehalten hatte. Auch dies gewiß eine „weitausschauende Politik“!

Solche historischen Feststellungen sind nicht überflüssig, auch wenn man gewissen Orts tauben Ohren predigt. Der stille Beobachter macht noch sonst seine eigenartigen Bemerkungen.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die das ablehnende Ergebnis in der Kommission voraussagten. Je näher der erste Kommissionsbeschluß der Plenardebatte lag — so meinten diese — desto ungünstiger waren die Aussichten der Beratungen in ihrem entscheidenden Punkte. Die Zeit hätte für die Reform gearbeitet. Mag dem sein, wie ihm wolle. Hätte hier ruhiges Abwarten vielleicht nützlich sein können, so darf man jedenfalls bestimmt aussprechen, daß ein geduldigeres Benehmen der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr als recht und billig sein sollte. Aber wie hier Organe der sozialdemokratischen Minderheit — daneben darf man wohl das „Berliner Tageblatt“ jetzt stellen, nachdem die Fortschrittler in der Kommission gegen die bekannten Feststellungen Dr. Lohmanns*) keinen Widerspruch

*) Dr. Lohmann kennzeichnete die Berichterstattung des Blattes über das Verhalten der Nationalliberalen als „gröblich unwahr“ und verzichtete „über den Begriff der Würde“ mit dem B. T. zu „diskutieren“. (Nationalliberale Korrespondenz.)

erhoben haben — beinahe vom ersten Tage der Beratungen an „Petroleum ins Feuer“ der aufgeregten Volksstimmung gossen, so brachen von dieser Seite und auf der gesamten Linken die Versuche nicht ab, den ruhigen Gang der Verhandlungen durch fortgesetzte Anrempelungen über Verschleppungsmanöver usw. zu stören. Eigentlich sollte man von jenen Parteien etwas mehr Respekt vor dem loyalen Gange parlamentarischer Verhandlungen erwarten; allerdings belehrt ihr sonstiges Verhalten eines Besseren, wird doch von ihnen mit einer naiven Selbstverständlichkeit der Regierung Verfassungsbruch in Form der Otkroyerung nahegelegt. Der traditionelle Kultus der „Konstitution“ scheint Ausnahmen zu kennen, wenn es um die eigenen Interessen geht. Auch hier darf der König absolut sein, „wenn er unsern Willen tut“.

Alle die mit und ohne Hintergedanken angestellten Erwägungen, was die Regierung zu tun gedenke, kommen recht verfrüht, denn erst spricht noch einmal die Kommission und dann gibt es noch zwei Machtproben im Plenum, bevor die Regierung „handeln“ muß. Was man bisher sagen kann, ist nur — um mit einer Kezerei zu schließen — daß die einschneidende legislatorische Maßnahme das § 3 der Regierungsvorlage, die wichtigste seit es überhaupt konstitutionelle Gesetze gibt, in verhältnismäßig rascher Zeit in erster Instanz erledigt wurde. Aber unsere „Demokratie“ will heutzutage nicht zugeben, daß alles mit rechten Dingen zugeht. ❖



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Die Cholmer Frage. Um die Aufregung der Polen über die im ersten Frieden von Litauisch-Brest gefundenen Grenzen gegen die Ukraina in den österreichischen Parlamenten zu beschwichtigen, ist zwischen den beteiligten Mächten und den Polen ein Zusatzabkommen zum Frieden mit der Ukraina abgeschlossen worden, daß die Einsetzung einer auch von den Polen zu beschickenden Kommission zur endgültigen Festlegung der Grenze vorsieht. Die Polen behaupten, ihnen sei durch die Grenzfestsetzung vom 9. Februar furchtbares Unrecht zugefügt; die Ukrainer vertreten demgegenüber den auch von den Mittelmächten anerkannten Standpunkt, daß sie nur das bekommen hätten, was ihnen ethnographisch zukäme.

Wie liegen nun die Dinge tatsächlich?

Erinnern wir uns zunächst, daß das Cholmer Land zu jenem großen Zwischengebiet gehört, das zwischen dem orthodoxen Moskauer und dem katholischen Staate der Polen gelegen, seit fast zweihundert Jahren Tummelplatz des Kampfes um die Seelen der Bevölkerung zwischen Rom und Moskau gewesen ist. Dies Zwischengebiet umfaßte im wesentlichen die Gouvernements des alten russischen Nordwest- und Südwestgebietes (Litauen, Weißrußland, Ukraina, Südrußland). Der Kampf wird in den Geschichtsbüchern beschrieben unter dem Titel „Unionsbestrebungen“. Damit wird der staatspolitische Kern des Kampfes verschleiert, aber der Kampf selbst ungeheuer verschärft, weil